

DIETRICH MEYER-RAVENSTEIN, Hannover

Der Wolf im Jagdrecht

Schlagworte/key words: Wolf, *Canis lupus*, Jagdrecht, Monitoring, jagdlicher Artenschutz, Entschädigung

Einleitung

Mit der Wiederkehr des Wolfes in deutsche Jagdreviere wird darüber diskutiert, welche Stellung dieser Art im Beziehungsgefüge Mensch-Natur-Wildtier in den Gesetzeswerken am sinnvollsten einzuräumen ist. Aus juristischer Sicht ergeben sich aus der gegenwärtigen Rechtslage nachfolgende Aspekte.

1. Der Wolf unterliegt nicht dem Jagdrecht.
2. Die Überführung des Wolfes in das Jagdrecht ist zulässig.
3. Auswirkungen der Überführung des Wolfes in das Jagdrecht
 - Politischer Handlungsspielraum
 - Einsatz „erfahrener/geschulter Personen“
 - Monitoring der Wolfspopulation
 - Markieren/Besondern
 - Aufnahme verletzter Exemplare
 - Auswilderung
 - Seuchenbekämpfung
 - Schutz vor Störungen und illegaler Verfolgung
 - Abschuss von Einzelexemplaren
 - Ersatz für Schäden; Entschädigungsleistungen
 - Erschließung von Finanzquellen
 - Akzeptanz betroffener Bevölkerungsgruppen
 - Vertrauen der Bevölkerung

1. Rechtsstatus des Wolfes

Der Wolf wird im Wildartenkatalog des § 2 Abs. 1 BJagdG nicht aufgeführt. Bundesrechtlich gehört er daher nicht zum Wild. Auch in den ergänzenden Wildartenkatalogen der Landesjagdgesetze ist der Wolf nicht enthalten. In Rheinland-Pfalz wurde er bis 1993 noch als jagdbare Art ohne Schonzeit behandelt. Neuerdings erwägt Sachsen, den Wolf erneut dem Jagdrecht zu unterstellen.

Der Wolf unterliegt nicht dem Jagdschutz, da dieser als solches keinerlei eigenständige Befugnisse vermittelt. Der bundesrechtliche Artenschutz hat daher insoweit Vorrang.

Europarechtlich unterliegt der Wolf als Anhang-IV-Art der FFH-Richtlinie einem strengen Artenschutz.

2. Überführung des Wolfes in das Jagdrecht

Es wäre zulässig, den Wolf in den Wildartenkatalog des § 2 Abs. 1 BJagdG aufzunehmen und damit in das Jagdrecht zu überführen. Gleiches gilt für die Länder aufgrund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 BJagdG sowie aufgrund ihres Abweichungsrechts im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz der Länder im Jagdwesen. Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorga-

ben müssten die entsprechenden Jagdgesetze ggf. angepasst werden.

3. Auswirkungen der Überführung des Wolfes in das Jagdrecht

a) Politischer Handlungsspielraum

Solange der Wolf ausschließlich dem Naturschutzrecht unterliegt, hat vorrangig der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Regelungen im Bereich des Artenschutzes. Ein Abweichungsrecht der Länder ist durch Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG ausgeschlossen. Die Landespolitik kann daher lediglich vollziehen, nicht aber eigenständig durch Rechtsnorm gestalten.

Wird der Wolf dem Jagdrecht unterstellt, hat der Landesgesetzgeber und bei entsprechender Verordnungsermächtigung die Exekutive aufgrund des Abweichungsrechts im Jagdwesen nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG die rechtspolitische Möglichkeit zum freien Gestalten. Das Ziel der Föderalismusreform zu mehr Eigenständigkeit der Länder könnte tatsächlich umgesetzt werden. Der Managementplan müsste sich nicht nur auf den Status quo der Rechtslage beschränken, sondern könnte in den Grenzen des Europarechts nach vorne schauend flexibel gestaltet werden. Insoweit könnte einerseits an weitergehende Melde-, Duldungs-, Herausgabe- u. a. Mitwirkungspflichten (z. B. für Forschungszwecke, bei der Verhinderung oder Bekämpfung von Seuchen) oder konkretisierte Hegepflichten gedacht werden, andererseits an eine verwaltungspraktische Lösung im Falle einer zunehmenden Gefährdung bei wachsender Wolfspopulation.

b) Einsatz „erfahrener/geschulter Personen“

Würde der Wolf dem Jagdrecht unterstellt, würde er der Hegepflicht unterliegen. Die Jägerschaft mit ihren tausenden Jagdscheininhabern würde möglicherweise zur Beteiligung motiviert werden und könnte ein erhebliches zusätzliches Potenzial darstellen, welches bereits über überdurchschnittliche wildbiologische Grund-

kenntnisse verfügt und ein „besonderes Auge“ für die Tierwelt besitzt. Dies gilt in besonderem Maße für die weitergehend geschulten Berufsjäger und Forstbediensteten. Nach Rückkehr des Wolfes in die heimische Landschaft und aufgrund der Sensibilität des Themas ist ferner davon auszugehen, dass dem Wolf in der Ausbildung zur Jägerprüfung künftig ein größeres Gewicht beigemessen wird. Insoweit haben es die Länder in der Hand, notwendige Fachkenntnis in der schriftlichen Jägerprüfung durch Einfügen entsprechender Fragen in den Fragenkatalog abzufragen. Die dennoch in der Regel notwendige spezielle Schulung könnte auf diesem Grundwissen aufbauen.

c) Monitoring der Wolfspopulation

Die Revierinhaber nebst den Inhabern einer Jagderlaubnis sind aufgrund der Hegepflicht im Jagdrecht für eine intensive Beobachtung und Meldung zu mobilisieren. Dieses Potenzial ist für das Land grundsätzlich kostenfrei. Die zur Jagd befugten Personen halten sich im Rahmen aktiver und passiver Jagdausübung zu einer erheblichen Zeit ohnehin in der freien Landschaft auf. Der Umfang der Anwesenheit der Jäger im Jagdbezirk ist durch Freiwillige oder angestellte Dritte kaum zu erbringen. Die Einbeziehung der Jäger für ein erfolgreiches Monitoring erscheint daher unverzichtbar. Dem befugten Jäger stehen außerdem die jagdwirtschaftlichen Einrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung. Dieses umfangreiche Potenzial wird bereits für das Projekt „WILD“ (Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands) genutzt. Es erfolgt in Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Jagdschutz-Verband (DJV) und den Landesjagdverbänden. Die Revierinhaber haben eine auf der Hegepflicht basierende – wenn auch nicht ausdrücklich normierte – Verpflichtung, sich an zumutbaren Hegemaßnahmen zu beteiligen, das heißt von den unteren Jagdbehörden angeforderte Meldungen abzugeben. Hinsichtlich der Totfunde von Wild gibt es in einigen Bundesländern¹ darüber hinaus die Verpflichtung zur Erstattung einer schriftlichen Streckenmeldung.

1 z. B. § 36 Abs. 6 LJagdG LSA § 25 Abs. 6 Satz 2 NJagdG

Die Auskunft- und Zutrittsrechte nach § 52 BNatSchG werden durch das Jagdrecht nicht verdrängt. Denn insoweit enthält das Jagdrecht keine eigenständigen Regelungen, so dass diese Vorschrift nach § 37 Abs. 2 BNatSchG auch gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten Wirkung entfaltet.

d) Markieren/Besondern

Unterliegt der Wolf dem Jagdrecht, unterliegt er dem ausschließlichen Jagdausübungsrecht (vergl. § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG) des Jagdausübungsberechtigten. Ohne dessen Zustimmung wäre es daher unzulässig, einem Wolf nachzustellen und ihn zu fangen. Aufgrund der Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten wäre es allerdings zulässig, im wissenschaftlichen Interesse an der Wildart Wolf ihm gegenüber eine Duldungsverfügung auszusprechen, sofern er der Maßnahme nicht zustimmen sollte. Da dem Jagdausübungsberechtigten die Jagdausübung auf den Wolf nicht gestattet ist, stellt diese Duldungsverfügung auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Jagdausübungsrecht dar. In der Praxis wird sich ein Revierinhaber aber ohnehin regelmäßig einer Beteiligung beim Fang des Wolfes nicht entziehen. Im Gegenteil könnte er den Fang aufgrund seiner Ortskenntnisse unterstützen oder sogar mit einer Lebendfalle im Rahmen der Genehmigung/Beauftragung eigenständig vornehmen und im Erfolgsfall die Wissenschaftler verständigen. Dies könnte durch Auflagen zur Ausnahmegenehmigung abgesichert werden.

Zunächst erscheint es zwar hinderlich, das ausschließliche Recht des Jagdausübungsberechtigten berücksichtigen zu müssen, bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass eine Beteiligung des Jagdausübungsberechtigten ohnehin unumgänglich ist. Denn wer einen Wolf fangen/narkotisieren will, befindet sich „zur Jagd ausgerüstet“ im fremden Jagdbezirk. Eine Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten ist aufgrund seiner Einbeziehung im Jagdrecht leichter zu erlangen und kann in Ausnahmefällen sogar durch Duldungsverfügung erzwungen werden.

e) Aufnahme verletzter Exemplare

Im Jagdrecht greift zunächst die Vorschrift des § 22a Abs. 1 BJagdG. Danach ist schwer krankes Wild zur Bewahrung vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden unverzüglich zu erlegen, es sei denn, dass es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen. Die fachliche Beurteilung obliegt dem befugten Jäger. Dabei gilt die Befugnis zum unverzüglichen Erlegen auch dann, wenn ein Fangen und Versorgen möglich ist. Letzteres wird nur als Recht ausformuliert, die im Interesse des Tierschutzes anderenfalls vorgeschriebene Pflicht zur unverzüglichen Erlösung des Tieres nicht erfüllen zu müssen.

Diese Regelung würde zwar nicht gegen die Vorgaben der FFH-Richtlinie verstoßen, da sie durch Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c) und d) der FFH-Richtlinie gedeckt wäre. Denn eine behördliche Einzelfallentscheidung verlangt Art. 16 FFH-Richtlinie nicht. Den Zielvorstellungen eines Managementplans würde die geltende Rechtslage möglicherweise allerdings nicht entsprechen. Ein Jagdausübungsberechtigter wäre nicht verpflichtet, einen Veterinär hinzuzuziehen und ein heilbarer Wolf dürfte durch Tötung von seinen Leiden erlöst werden. Entgegenstehende Zielvorstellungen eines Managementplans könnten aber durch Ergänzung des JagdG behoben werden:

„Schwerkrankes Wild, das im Anhang IV Buchst. a [FFH-Richtlinie] aufgeführt ist, darf nur mit Erlaubnis der unteren Jagdbehörde erlegt werden.“

f) Auswilderung

Von dem Genehmigungsvorbehalt nach § 40 Abs. 4 BNatSchG ausgenommen ist zwar gemäß dessen Nr. 3 „das Ansiedeln von Tieren nicht gebietsfremder Arten, die dem Jagdrecht unterliegen“. „Gebietsfremd“ sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG wildlebende Tierarten, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen. Einer naturschutzrechtlichen Genehmigung für das Aussetzen von Wölfen bedarf es daher nicht. Nach § 28 Abs. 3 BJagdG ist das Aussetzen oder das Ansiedeln fremder Tiere in der Natur nur mit schriftlicher Geneh-

migung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zulässig. Ergänzend bestimmen die LJagdG, dass als „fremd“ im Sinne dieser Vorschrift Tierarten gelten, „die im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes bei dessen Inkrafttreten (1. April 1953) frei lebend nicht heimisch waren.“ Da die letzten Wölfe in den Nachkriegsjahren aufgrund der besonderen Ernährungssituation erlegt wurden, waren sie 1953 in Deutschland nicht mehr heimisch. Sie gelten daher als „fremd“ im Sinne des Jagdrechts. Ein (Wieder-)Aussetzen oder Ansiedeln von Wölfen, insbesondere zum Beispiel ausgeheilte ehemals verletzte Exemplare, ist also auch im Jagdrecht möglich, kann aber von der obersten Jagdbehörde kontrolliert werden.

g) Seuchenbekämpfung

Wölfe sind insbesondere anfällig für die Tollwut. Tollwütige Wölfe stellen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Im Interesse der Erhaltung der Population könnte eine Immunisierung geboten sein. Eine orale Immunisierung der Wolfspopulation kann durch Auslegen von Impfködern in den Wolfsgebieten erfolgen. Die Immunisierung der Füchse hat gezeigt, dass eine Handauslage der Köder durch die revierkundigen Jäger am Erfolg versprechendsten ist, wo keine Köderauslage durch Befliegung der Gebiete erfolgt. Daher erscheint die Einbeziehung der Jägerschaft insoweit unverzichtbar. Dies gilt schon deshalb, weil Impfköder auch von anderem Wild aufgenommen werden können, und eine Impfaktion das ausschließliche Hegerecht des Jagdausübungsberechtigten berührt. Aufgrund des § 24 BJagdG ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, eine auftretende Wildseuche unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Aufgrund seiner Hegepflicht und gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 der Tollwutverordnung ist er ferner verpflichtet, bei Impfaktionen für Wild mitzuwirken. Darüber hinaus haben Jagdausübungsberechtigte nach § 11 der Tollwutverordnung dafür zu sorgen, dass seuchenverdächtigen wild lebenden Tieren sofort nachgestellt wird und dass diese erlegt und unverzüglich unschädlich beseitigt werden. Der Abschuss tollwütiger Wölfe

ist regelmäßig durch Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-Richtlinie (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit sowie der Erhaltung der Wolfspopulation) gerechtfertigt. Die Tollwutverordnung des Bundes sieht einen praktischen Vollzug also durch den Jagdausübungsberechtigten vor. Aber auch unabhängig davon wäre der erforderliche Abschuss eines Wolfes regelmäßig nur durch befugte Jäger zu erfüllen, da diese hierfür die notwendige Ausbildung, die waffenmäßige Ausrüstung und die notwendigen Waffenbefugnisse besitzen. Andere Personen dürften den Jagdbezirk in Jagdausrüstung nur mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten oder als Polizeipflichtige betreten. Auch solche von der Polizei beauftragte Personen wären regelmäßig Jäger.

h) Schutz vor Störungen und illegaler Verfolgung

§ 19a BJagdG verbietet, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG dar. Zu den jagdrechtlichen Beunruhigungsverboten hinzu kommen gegenüber dem Jedermann sämtliche Regelungen des Naturschutzrechts, da diese von der Unberührtheitsklausel des § 37 Abs. 2 BNatSchG nicht verdrängt werden. Das Jagdrecht enthält also eine Regelung zum umfassenden Schutz vor Störungen von Wild. Ausgenommen hiervon ist zwar regelmäßig der Jagdausübungsberechtigte, weil er im Rahmen der erlaubten Jagdausübung nicht „unbefugt“ handelt. Solange aber der Wolf ganzjährige Schonzeit besitzt und auch nicht im Einzelfall zur Bejagung freigegeben ist, gelten die Verbote des Paragraphen 19a BJagdG über die Grundsätze der Weidgerechtigkeit hinsichtlich gezielter Störungen auch gegenüber dem Jäger. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG (Zugriffs-, Störungs-, Vermarktungsverbot) hinsichtlich eines Tieres der streng geschützten Arten wird gemäß § 71 Abs. 2 BNatSchG mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer diese

Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird nach § 71 Abs. 3 BNatSchG mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Fahrlässiges Handeln kann nicht geahndet werden, da § 69 Abs. 2 BNatSchG nur vorsätzliches Handeln erfasst. Ein fahrlässiger Verstoß gegen die Zugriffs- und Besitzverbote stellt daher keine Ordnungswidrigkeit dar.

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Wild während der Schonzeit bejagt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Gegenüber dem nicht befugten Jäger kommt der Straftatbestand der Jagdwilderei (§ 292 StGB) hinzu. Danach macht sich strafbar, wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechtes dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört. Wird die Tat z.B. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder in der Schonzeit begangen, handelt es sich in der Regel um einen besonders schweren Fall, der mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren geahndet wird. Im Fall eines fahrlässigen Verstoßes geht das Jagdrecht deutlich weiter als das Naturschutzrecht.

Für den Jagdscheininhaber kann der illegale Abschuss eines Wolfes darüber hinaus zur Einziehung des Jagdscheines gemäß § 18 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d) Nr. 2 BJagdG führen, was vielfach – zumindest gegenüber einer Geldstrafe – als die härtere Sanktion empfunden wird. Hinzu kommt, dass ein etwaiger Jagdpachtvertrag des Täters nach § 13 Satz 1 BJagdG erlischt und die waffenrechtlichen Befugnisse, die an den Besitz eines Jagdscheines geknüpft sind, enden.

i) Abschuss von Einzelexemplaren

Das Jagdrecht bietet ein umfangreiches abgestuftes Instrumentarium, um den entsprechenden Wolf zu fangen und/oder zu töten. Unabhängig von der Frage, ob eine Jagdzeit und/oder eine zahlenmäßige Obergrenze in Form eines Abschussplanes festgesetzt wurde, bedarf es in der Regel der Genehmigung im Einzelfall,

durch welche die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie gewährleistet werden können. Darüber hinaus besitzt das Jagdrecht die Möglichkeit der verpflichtenden Einbindung des Jagdausübungsberechtigten zum gewollten Abschuss eines zu Schaden gehenden Wolfes: Für extreme Fälle könnte die untere Jagdbehörde auf der Grundlage des § 27 BJagdG anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist im bestimmten Umfang den Wildbestand zu verringern hat, und als „minus“ demgegenüber auch einen einzelnen zu Schaden gehenden Wolf zu erlegen hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl notwendig ist. Dabei wären selbstverständlich die Einschränkungen der FFH-Richtlinie zu beachten.

Im Gegensatz zu einem seuchenkranken Wolf, der möglicherweise krankheitsbedingt in seiner Bewegungsfreiheit reduziert ist, trifft dies auf einen aus anderen Gründen gefährlich gewordenen Wolf nicht zu. Um einen Wolf zu fangen oder zu erlegen bedarf es der Ortskenntnisse im Jagdbezirk, der persönlichen jagdlichen Qualifikation, der geeigneten jagdtechnischen Ausrüstung (tierschutzgerechte Fallen, Schusswaffen, jagdwirtschaftliche Einrichtungen) sowie eines erheblichen zeitlichen Einsatzes. Dies alles ist bei den ortskundigen befugten Jägern der Fall. Besonders geeignet sind die aus dem Kreis der Jägerschaft ausgebildeten „erfahrenen“ oder „geschulten“ Personen im Sinne eines Managementplans. Im Rahmen der Hegepflicht sowie in der moralischen Funktion des „Jägers und Naturschützers“ wäre die Jägerschaft vermutlich eher bereit, sich der Aufgabe zu stellen und das „Problem zu lösen“.

j) Ersatz für Schäden; Entschädigungsleistungen

Wölfe gehören nicht zu den Wildarten, für deren Schäden gemäß § 29 Abs. 1 BJagdG Wildschadensersatz zu leisten wäre. Selbst wenn ein Land auf der Grundlage des § 29 Abs. 4 BJagdG das Wildschadensersatzrecht auf den Wolf ausdehnen würde, hätte dies keine Auswirkungen, weil die durch den Wolf verursachten Schäden nicht an den Grundstücken eintreten, sondern

an „beweglichen Sachen“, nämlich am Wildbestand bzw. an den Haustieren. Jagdpolitisch wäre eine solche Erweiterung im übrigen ein Systembruch, weil die Gefährdungshaftung des Jagdrechts an den Einfluss des Jagdausübungsberechtigten auf den Schaden verursachenden Wildbestand anknüpft, den er im Hinblick auf die EU-rechtlichen Einschränkungen beim Wolf nicht hat. Der durch Wölfe verursachte Schaden würde nach Jagdrecht also nicht ersetzt werden müssen.

Eine allgemeine Haftung des Staates für die Ausbreitung der Wölfe scheidet aus, solange es sich um einen natürlichen Vorgang handelt. Ob eine Haftung für den Fall der Aussetzung angenommen werden kann, kann dahingestellt bleiben, weil nach den derzeitigen Managementplänen ein bewusstes Aussetzen nicht vorgesehen ist.

Eine Haftung aus Amtspflichtverletzung käme dann infrage, wenn der Antrag auf Entnahme eines einzelnen zu Schaden gehenden Wolfes durch pflichtwidrige Fehlentscheidung der zuständigen Behörde abgelehnt werden würde. Insoweit ist es jedoch unerheblich, ob der Wolf dem Jagdrecht oder dem Naturschutzrecht untersteht. Einen allgemeinen Entschädigungsanspruch gegen das Land bei unzumutbaren Belastungen durch Wild kennt das Jagdrecht nicht. Da Ausgleichszahlungen aus dem Landeshaushalt zu erbringen wären, ist eine gesetzliche Regelung für freiwillige Leistungen aufgrund politischer Entscheidung nicht erforderlich. Politisch gewollte staatliche Ausgleichsleistungen können daher auch erbracht werden, wenn der Wolf dem Jagdrecht unterliegt. Zahlungen privater Organisationen (zum Beispiel der „Gesellschaft zum Schutz der Wölfe“) dürften ebenfalls unabhängig von der Rechtslage zur Verfügung stehen, solange sie dem effektiven Wolfsschutz und der Akzeptanz durch die Bevölkerung dienen.

k) Erschließung von Finanzquellen

Für Maßnahmen zum Schutz des Wolfes, für Forschungsprojekte, Ausgleichszahlungen für Schäden, Information der Öffentlichkeit usw.

bedarf es einer gesicherten Finanzierung. Neben dem Einsatz staatlicher Mittel kommen derzeit nur Spenden und Beiträge entsprechender privatrechtlicher Personen und Vereinigungen in Betracht. Die Überführung des Wolfes in das Jagdrecht erschließt darüber hinaus die Mittel der Jagdabgabe. Bei der Jagdabgabe handelt es sich um eine von den Jagdscheininhabern erbrachte Sonderabgabe, die nach näherer Vorgabe des LJagdG nur gruppennützig² verwendet werden darf. Dieses Geld steht (je nach Länderrecht) z. B. für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes sowie zur Bestandsförderung und Wiederansiedlung gefährdeter Wildarten, zur Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten sowie der Erforschung von Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Wildschäden in der Landwirtschaft zur Verfügung. Mit einem Teil dieser Mittel könnten auch entsprechende Wolfsprojekte finanziert werden. Darüber hinaus könnte die Überführung des Wolfes in das Jagdrecht freiwillige Mittel aus dem Kreis der Jäger generieren, wenn sie denn zur Übernahme der politischen Verantwortung für den Wolf als „Wild“ stehen. Insoweit wäre sowohl die Übernahme von Projekten durch den Landesjagdverband denkbar sowie eine Übernahme ihrer Kosten bei Mitwirkung einzelner Jäger unter Verzicht auf eine Erstattung.

l) Akzeptanz betroffener Bevölkerungsgruppen

Durch die Ausbreitung des Wolfes sind im wesentlichen Landwirte und Jäger betroffen. Für die Umsetzung des Managementplans ist es daher besonders wichtig, dass diese Personengruppen eingebunden werden und die Schutzmaßnahmen akzeptieren.

Durch die landesrechtliche Überführung des Wolfes in das Jagdrecht würde sich an dem Schutzstatus und der Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben nichts ändern. Zusätzlich zu den jetzt schon möglichen Beteiligungen würden sich die Jäger möglicherweise emotional stärker in das Managementkonzept eingebun-

² vergleiche dazu das Urteil des BVerfG zum Absatzfondsgesetz v. 3.2.2009, AZ 2 BvL 54/06

den sehen. Sie könnten mit gestalten, ohne die rechtlichen Grenzen überschreiten zu dürfen. Neben den zuvor ausgeführten rechtlich verbindlichen Mitwirkungspflichten käme die moralische Verpflichtung zur Unterstützung des Managementplans hinzu, wenn der Forderung der Jägerschaft entsprochen werden würde. Wenn der Wolf dem Jagdrecht und damit der Hegepflicht unterliegt, kann diese allgemeine Pflichtenstellung einer Kritik aus Jägerkreisen entgegengehalten und eine aktive Mitgestaltung eingefordert werden.

Illegale Tötungen des Wolfes kommen in fast allen europäischen Ländern mit Wolfsvorkommen vor. Ein (bewusst) illegaler Abschuss des Wolfes könnte weder durch das Jagdrecht noch durch das Naturschutzrecht verhindert werden. Es besteht sogar die Sorge, dass illegale Aktionen gegen Wölfe durch eine rigorose Unterschutzstellung noch verschärft werden. Handelt es sich bei dem Wolf jedoch um Wild, könnte die Selbstdisziplinierung innerhalb der Jägerschaft eine präventive Wirkung entfalten.

Dies gilt ähnlich für betroffene Landwirte, weil sie zum Teil selbst Jäger sind bzw. erfahrungsgemäß der Jägerschaft und der Jagdverwaltung näher stehen als Umweltverbänden und der Umweltverwaltung. Insoweit wird das Vertrauen der Landwirte in ein ausgewogenes Konzept eher steigen, wenn Jägerschaft und Jagdverwaltung einbezogen werden.

m) Vertrauen der Bevölkerung

Solange es sich bei den Wölfen um einzelne Exemplare handelt, werden diese von der allgemeinen Bevölkerung kaum wahrgenommen und besteht demzufolge eher eine positive Grundhaltung gegenüber dem Artenschutz und einer Wiederansiedlung hierzulande ausgestorbener Tierarten. Insoweit besteht außerhalb der zuvor genannten betroffenen Personenkreise ein weitgehendes Vertrauen in die Naturschutzverwaltung und die Arbeit der Naturschutzverbände. Sollte die Umsetzung der Managementpläne aber erfolgreich sein und die Wolfspopulation deutlich zunehmen, ist mit vermehrten Begegnungen der Erholung suchenden Bevölkerung mit einem oder mehreren Wölfen zu rechnen. Selbst wenn bei solchen Begegnungen keine

ernsthaften Gefährdungen oder Verletzungen eintreten sollten, ist nicht auszuschließen oder eher zu erwarten, dass die (historisch gewachsenen) Vorbehalte und Ängste gegenüber den Wölfen in der Bevölkerung zunehmen. In diesem Fall wird das Vertrauen in die Naturschutzverwaltung und die Naturschutzverbände möglicherweise in das Gegenteil umschlagen und ein Vertrauen in die Polizeibehörden nicht ausreichend entstehen können. Hier würde nach dem Jäger/Förster gerufen werden. Insoweit könnte die Überführung des Wolfes in das Jagdrecht einen Vertrauenszuwachs und ein Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung bewirken.

Zusammenfassung

Derzeit unterliegt der Wolf in Deutschland nicht dem Jagdrecht. Eine Änderung im Rechtsstatus wäre aber zulässig. Die Jagdgesetze wären ggf. an das Europarecht anzupassen. In Sachsen soll der Wolf in das Jagdrecht überführt werden. Entsprechende Diskussionen gibt es auch in anderen Ländern.

Zur Erreichung der Ziele eines Wolfsmanagements erscheint die Überführung des Wolfes in das Jagdrecht von Vorteil. Dies gilt insbesondere für landesrechtliche Regelungen, weil die Länder im Jagdwesen ein verfassungsrechtliches Abweichungsrecht vom Bundesrecht besitzen. Darüber hinaus bietet die Jägerschaft ein erhebliches Potenzial an (vor-)qualifizierten Personen, zeitlichem Einsatz in der Natur und finanziellen Ressourcen. Ferner besitzen die befugten Jäger die notwendigen Berechtigungen zum Führen von Schusswaffen und anderer jagdlicher Ausrüstung einschließlich ausgebildeter Jagdhunde sowie zur Benutzung jagdwirtschaftliche Einrichtungen.

Für die Jägerschaft ist die Überführung des Wolfes in das Jagdrecht aber mit erheblichen Nachteilen verbunden. In Verbindung mit der Hegepflicht und etwaigen weiteren konkreten Verpflichtungen übernehmen sie eine Fülle von Pflichten ohne hiervon Vorteile zu haben. In Wolfsprojekte fließende Mittel der Jagdabgabe gehen anderen jagdlichen Projekten verloren. Die Jäger begeben sich in den Konflikt zwischen den konträren Ansprüchen des Naturschutzes, einzelner Betroffener und der unterschiedlichen

Sicht der Bürger. Bei Übernahme eines Abschusses im Einzelfall sind Fehlabschüsse und damit Konflikte nicht ausgeschlossen.

Anschrift des Verfassers:

Dr. DIETRICH MEYER-RAVENSTEIN
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Calenberger Straße 2
D-30169 Hannover
Telefon: 0511/120-2261
E-Mail: Dietrich.Meyer-Ravenstein@ML.
Niedersachsen.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2011

Band/Volume: [36](#)

Autor(en)/Author(s): Meyer-Ravenstein Dietrich

Artikel/Article: [Der Wolf im Jagdrecht 143-150](#)